

**34. 1. Unter welcher Voraussetzung ist der Kendant einer Sparkasse ihr verfassungsmäßig berufener besonderer Vertreter?**

**2. Zur Frage des ursächlichen Zusammenhangs.**

**3. Wann beginnt die Verjährung des Schadensersatzanspruchs aus unerlaubter Handlung?**

**4. Kommt gegenüber vorsätzlichem Handeln des Schädigers Fahrlässigkeit des Geschädigten in Betracht?**

RG. §§ 30, 31, 249, 254, 826, 852.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 6. Dezember 1939 i. S. Städtische Sparkasse in B. (Bekl.) w. B. (Kl.). VI 104/39.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Beim ehemaligen Amt B. bestand eine Amtsparkasse. Infolge der Eingemeindung des Amtes in die Stadt B. ist die Beklagte Rechtsnachfolgerin der Amtsparkasse geworden. Zu deren Beamten gehörte der Sparkassenhaupttendant W. „Direktor“ der Amtsparkasse war

der inzwischen verstorbene Ga., stellvertretender Direktor war J. M. war Eigentümer eines Baugrundstücks in B., das mit 4500 RM. Sicherungshypotheken zu Gunsten der Amtsparkasse belastet war, und einer kleinen ländlichen, mit 2000 RM. belasteten Besitzung. Er hatte schon im Jahre 1924 beabsichtigt, das B.er Grundstück zu bebauen, hatte diese Absicht aber aus Mangel an Mitteln fallen lassen. Im Jahre 1927 nahm er das Vorhaben wieder auf, obwohl er kein anderes Eigenvermögen als jene beiden Grundstücke besaß. Er beschaffte sich Mittel durch die Beleihung des Baugrundstücks, übertrug die Bauleitung dem Architekten Ho. und durch diesen am 1. August 1927 die Ausführung des Baues dem Kläger. Der Bau wurde fertiggestellt, der Kostenanschlag dabei aber überschritten. Der Kläger blieb mit einer Restforderung von 26000 RM. unbefriedigt, das Grundstück kam unter Zwangsverwaltung. M. trat in den Ruhestand und ist zur Bezahlung außerstande.

Wegen des Schadens, den der Kläger infolge von Zinsverlust und von Kreditaufnahmen auf mindestens 40000 RM. beziffert, nimmt er die Beklagte als Gesamtrechtsnachfolgerin der Amtsparkasse in Anspruch, weil deren Organe dem M. bei der Finanzierung des Bauvorhabens unredliche Hilfe geleistet hätten. Das Baugrundstück wurde nämlich folgendermaßen beliehen: Die Amtsparkasse gewährte zunächst eine Hypothek von 46400 RM., wovon aber 4500 RM. auf die Löschung der schon bestehenden Belastung verwandt wurden. Die Siedlungsabteilung der Stadt B. gewährte aus Mitteln der Hauszinssteuer eine Hypothek von 6600 RM., die Städtische Sparkasse in B. ebenfalls eine Hypothek von 6600 RM. und schließlich die Amtsparkasse wegen der Überschreitung des Kostenanschlags nochmals eine Hypothek von 6600 RM. Zur Erlangung des besonders vorteilhaften Darlehens aus der Hauszinssteuer mußte nach den dafür geltenden Richtlinien der Antragsteller außer dem eigenen Grundstück ein eingezahltes und zu Gunsten der Siedlungsabteilung gesperrtes Eigenkapital von mindestens 10 v. H. der Baukosten nachweisen. Da M. kein solches Eigenkapital besaß, wurde von der ersten, von der Amtsparkasse bewilligten Hypothek ein Betrag von 12000 RM. abgezweigt und als Sparkassenguthaben des M. gebucht; das darüber ausgestellte Sparbuch wurde zu Gunsten der Siedlungsabteilung gesperrt, und es wurde ihr mitgeteilt, daß ihr das Guthaben verpfändet sei. Der Kläger will sich zur Übernahme der Bauausführung

darum entschlossen haben, weil öffentliche Behörden die Baugelder dargeliehen hätten und er angenommen habe, daß die Geldbeschaffung dabei gewissenhaft geprüft worden sei; er will sich auch danach erkundigt haben. Mit der Klage hatte er nur einen Teilbetrag seines Schadens von 1500 RM. nebst Zinsen geltend gemacht; er hat seinen Antrag aber im ersten Rechtsgang auf 6100 RM. nebst Zinsen erweitert.

Die Beklagte hat nach der Beweisaufnahme zwar nicht mehr bestritten, daß der Siedlungsabteilung das Vorhandensein von Eigenkapital des M. auf die angegebene Weise vorgetäuscht worden war. Sie bestreitet aber, daß der Sparkassendirektor Ha. bei der Täuschung beteiligt gewesen sei, sowie daß der Vorstand damit etwas zu tun gehabt habe, und vertritt die Ansicht, daß weder Ha. noch ein anderer der in Betracht kommenden Beamten verfassungsmäßig berufener Vertreter der Amtsparkasse gewesen sei; für die sorgfältige Auswahl der Beamten hat sie Beweis angetreten. Sie bestreitet ferner, daß die Ausstellung des Sparbuchs für die Entschließung des Klägers irgendwie ursächlich gewesen sei, da er sich um die Geldbeschaffung für den Bau überhaupt nicht gekümmert und dessen Ausführung schon begonnen habe, bevor die Hauszinssteuerhypothek bewilligt worden sei. Sie macht weiter geltend, daß die Amtsparkasse schon durch die erste Beleihung in Höhe von 50 v. H. statt der sonst üblichen 40 v. H. des Bau- und Bodenwertes, sodann aber durch die Nachbewilligung von 6600 RM. nach Überschreitung des Kostenanschlages gezeigt habe, daß ihr allein alles daran liege, die Bezahlung der Bauschulden zu ermöglichen. Auf diese Überschreitung und auf die Sorglosigkeit des Klägers führt sie seinen Schaden zurück. Sie wirft ihm auch vor, daß er es an genügender Sorgfalt habe fehlen lassen, um zu seinem Gelde zu kommen, und erhebt die Einrede der Verjährung.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem erweiterten Klageantrage verurteilt, das Oberlandesgericht ihre Berufung zurückgewiesen. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fällt dem Vorstande der Amtsparkasse selbst kein Verstoß gegen die guten Sitten zur Last. Der satzungsmäßig aus 8 Mitgliedern bestehende Vorstand hat sich darauf beschränkt, für das Bauvorhaben eine Hypothek in Höhe von 50 v. H. des Bau- und Bodenwertes an Stelle der sonst

üblichen 40 v. H. und noch vor der Eintragung dieser Hypothek die Löschung der Sicherungshypotheken von 4500 RM. zu bewilligen, beides wahrscheinlich aus Entgegenkommen gegen M., aber ohne nachweisliche Kenntnis von dessen Vermögenslage und dessen Absicht, von der Siedlungsabteilung eine Hauszinssteuerhypothek zu erhalten. Dagegen nimmt das Berufungsgericht ein Zuwiderhandeln gegen die guten Sitten bei dem Sparkassendirektor Ha. und bei dessen Vertreter J., namentlich bei Ha. an. Diesem war, wie das Berufungsgericht feststellt, die Vermögenslage des M. bekannt, und mit seinem Einverständnis ist der Plan erdacht und ausgeführt worden, dem M. zur Erlangung einer Hauszinssteuerhypothek dadurch behilflich zu sein, daß der Siedlungsabteilung durch Anlegung eines Sparbuchs das Vorhandensein von Eigenkapital des M. vorgetäuscht wurde. Zwar nimmt das Berufungsgericht nicht an, daß die vollendete Täuschung der Siedlungsabteilung für den Schaden des Klägers ursächlich gewesen sei, und zwar schon darum nicht, weil von dieser die Hypothek erst bewilligt worden sei, als der Kläger den Bauauftrag schon längst angenommen und mit den Bauarbeiten begonnen habe, weil er auch nicht bewiesen habe, daß er sich vorher bei der Siedlungsabteilung nach der Geldbeschaffung für den Bau erkundigt habe. Dagegen findet das Berufungsgericht die Ursache für den Schaden des Klägers darin, daß M. durch die ihm von Ha. gemachte Zusage, ihn auf die angegebene Weise zu unterstützen, zu dem Bauvorhaben, das er sonst wie das im Jahre 1924 vorangegangene hätte fallen lassen müssen, ermutigt und endgültig bestimmt worden sei. Dabei sind Ha. und J., wie das Berufungsgericht weiter feststellt, sich darüber klar gewesen, daß selbst bei Bewilligung einer Hauszinssteuerhypothek in der erhofften Höhe von 13200 RM. die Darlehensmittel nicht ausreichen konnten, die Baukosten zu decken, sondern daß ein erheblicher Betrag — das Berufungsgericht berechnet ihn auf 15000 RM. — übrig bleiben mußte, zu dessen Deckung es an eigenen Mitteln des M. und sonstigen Mitteln fehlte. Hieraus entnimmt das Berufungsgericht, Ha. habe die Möglichkeit, daß der Bauausführende Schaden leiden könne, auf sich beruhen lassen. Es sieht in Ha. einen verfassungsmäßig berufenen besonderen Vertreter der Amtsparkasse im Sinne des § 30 BGB., weil er nach § 10 der Satzung die Kassengeschäfte, die Buch- und Rechnungsführung zu besorgen gehabt habe, und macht für seine Verfehlung die Beklagte als Rechtsnachfolgerin der Amtsparkasse nach

§ 31 BGB. haftbar. Die Einrede der Verjährung weist es zurück, weil der Kläger erst durch die Beweisaufnahme in diesem Rechtsstreit Kenntnis von dem Hergang und der Rolle, die Ga. und F. dabei spielten, erhalten, vorher nur Verdacht gehabt habe. Es hält seinen Schadensersatzanspruch aber nur insoweit für begründet, als Ga. und F. den Schaden hätten voraussehen können, und bestimmt diese Grenze unter Zugrundelegung eines Eigenkapitals von 6544 RM., das gefehlt habe, und der Vorbelastung von 4500 RM., die erst habe beseitigt werden müssen, auf 11044 RM. Die Überschreitung des Kostenanschlages scheidet es aus und läßt andererseits die wegen dieser Überschreitung bewilligte Nachbeleihung von 6600 RM. außer Betracht. Eine Verteilung des Schadens nach § 254 BGB. lehnt das Berufungsgericht ab, weil der Kläger weder bei der Entstehung noch bei der versuchten Abwendung oder Minderung des Schadens grob fahrlässig gehandelt habe. Da der Antrag des Klägers sich noch unter 11044 RM. hält, so spricht es ihm den verlangten Betrag zu.

Was die Revision hiergegen anführt, kann ihr nicht zum Erfolge verhelfen.

In erster Reihe beanstandet sie, daß das Berufungsgericht in Ga. einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter im Sinne des § 30 BGB. gesehen hat. Sie will ihn nur als einen „zu einer Verrichtung Bestellten“ (§ 831 BGB.) gelten lassen. Allein der Ansicht des Berufungsgerichts ist beizutreten. Der aus 8 Mitgliedern bestehende Vorstand, der nicht ständig zusammenblieb, sondern sich nach § 4 der Satzung monatlich mindestens einmal versammelte, war zwar das allgemeine Willensorgan der Amtsparkasse. Er vertrat sie gerichtlich und außergerichtlich (§ 3) und verpflichtete sie durch Urkunden in bestimmter Form (§ 7). Aber er war nach der Art seiner Zusammensetzung ungeeignet, alle vorkommenden Geschäfte zu besorgen. Darum bestimmte § 5, daß er die Geschäfte soweit zu besorgen habe, als sie nicht „Beamten“ der Sparkasse übertragen seien. Diese Übertragung erstreckte sich nach § 10 auf die Kassengeschäfte, die Buch- und Rechnungsführung, kurz auf die Geschäfte der laufenden Verwaltung (RGZ. Bd. 104 S. 205). Sie waren von einem Rendanten, einem Gegenbuchführer und einem Kassierer zu besorgen. Nun waren zu der hier in Betracht kommenden Zeit mehrere Rendanten angestellt, und der leitende war der „Sparkassendirektor“ Ga.; sein Vertreter

war J. Diese Beamten waren nach § 10 der Satzung verfassungsmäßig berufene besondere Vertreter (§ 30 BGB.) für die laufenden Geschäfte, die der Vorstand nicht selbst besorgen konnte, für die es jedoch bei genügender Ausgestaltung der Verfassung an einem nach dieser berufenen Vertreter nicht fehlen durfte. Zu den laufenden Sparkassengeschäften gehört die Ausstellung von Sparbüchern, ein alltäglicher Vorgang. Hierfür war also Ha. verfassungsmäßig berufener besonderer Vertreter der Amtssparkasse (vgl. § 15 der Satzung); in Ausführung dieser ihm zustehenden Verrichtung hat er die Ausstellung des Sparbuchs für M. angeordnet und ihm schon vorher zugesagt. Ob er dabei seine Befugnisse überschritten hat, da M. auf das Sparbuch keine Einzahlung leistete, ist für die Anwendung des § 31 BGB. unerheblich. Denn § 31 BGB. setzt nicht voraus, daß der verfassungsmäßig berufene Vertreter sich in den Grenzen seiner Vertretungsmacht gehalten hat, wie denn von einer berechtigten Vertretung bei Vornahme einer unerlaubten Handlung nicht wohl die Rede sein kann (RGKomm. z. BGB. Bem. 2 zu § 31 S. 98). Die Vorschrift umfaßt gerade die Fälle, in denen eine Handlung des Vertreters durch seine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht nicht gedeckt wird (FfW. 1917 S. 593 Nr. 1 [S. 594]). Soweit hiermit von der Entscheidung des ehemaligen VIII. Zivilsenats vom 2. Februar 1931 (RGZ. Bd. 131 S. 239 [247]) abgewichen wird, bedarf es nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 844) keiner Anrufung des Großen Senats; nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist jene Ansicht des ehemaligen VIII. Zivilsenats in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit ersichtlich, nicht mehr hervorgetreten.

Ebenso wenig begründet ist die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Grundsätze über den ursächlichen Zusammenhang verkannt habe. Wenn es angenommen hat, die durch Täuschung erwirkte Bewilligung der Hauszinssteuerhypothek sei nicht mehr ursächlich für den Schaden des Klägers gewesen, so konnte es dennoch feststellen, daß die vorangegangene Zusage des Ha., bei der Täuschung mitzuwirken, den Schaden verursacht habe. Das war keineswegs, wie die Revision meint, ein und dasselbe. Diese Zusage hat, wie das Berufungsgericht feststellt, M. bestimmt, sein Bauvorhaben auszuführen und den Bauvertrag mit dem Kläger zu dessen Schaden zu schließen. Das ist nicht nur nach der Ausdrucksweise der Revision ein „ursächlicher Zusammenhang“, im rein mechanistischen Sinne“, sondern

ein mit der allgemeinen Erfahrung durchaus übereinstimmender, „adäquater“ Zusammenhang im Rechtsinne.

Auch die Verjährungseinrede hat das Berufungsgericht mit ausreichender Begründung zurückgewiesen. Welche Bewandnis es mit der Anlegung des Sparbuchs für M. gehabt hat, ist erst durch die Beweisaufnahme in diesem Rechtsstreit, namentlich durch die Aussage des J., aufgeklärt worden. Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, der Kläger habe bis dahin zwar Verdacht, aber keine Kenntnis des wirklichen Hergangs gehabt, insbesondere keine Kenntnis davon, welche Rolle ein verfassungsmäßig berufener Vertreter in der Person des Ha. in dieser Angelegenheit gespielt hat, so liegt darin kein Rechtsirrtum. Seinen Klageantrag hatte der Kläger schon vor der Beweisaufnahme auf 6100 M. nebst Zinsen erhöht.

Worin der Schaden des Klägers besteht, soweit dafür die Beklagte nach § 31 BGB. zu haften hat, ergibt das Urteil zur Genüge. Für die Überschreitung des Kostenanschlages hat das Berufungsgericht die Beklagte nicht verantwortlich gemacht, wohl aber dafür, daß Ha. ein Bauunternehmen gefördert hat, für das von vornherein die vorhandenen Mittel nicht ausreichten.

Endlich ist eine Verteilung des Schadens nach § 254 BGB. vom Berufungsgericht mit genügender Begründung abgelehnt worden. Soweit die Revision ein Mitverschulden des Klägers bei der Entstehung seines Schadens (§ 254 Abs. 1 BGB.) berücksichtigt wissen will, geht sie von der irrigen Ansicht aus, daß die Beklagte nur nach § 831 BGB., nicht nach § 31 BGB. hafte. Bei Anwendung des § 31 BGB. steht aber die Ansicht des Berufungsgerichts, daß gegenüber der sittenwidrigen und vorsächlichen Schädigung eine einfache Fahrlässigkeit des Klägers nicht in Betracht komme, mit der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts in Einklang (RG. Bd. 148 S. 58). Nicht ganz so liegt es allerdings bei der Frage, was der Kläger zur Abwendung oder Minderung des Schadens tun mußte (§ 254 Abs. 2 BGB.). Ob hierbei nur grobe Fahrlässigkeit des Klägers zu berücksichtigen wäre, wie das Berufungsgericht annimmt, und nicht auch einfache (RG. a. a. O.), kann indessen in diesem Falle dahingestellt bleiben. Denn die Feststellungen des Berufungsgerichts ergeben, daß der Kläger ausreichende, aber vergebliche Versuche unternommen hat, von M. Befriedigung zu erlangen. Danach trifft ihn insoweit auch nicht der Vorwurf einfacher Fahrlässigkeit.